



## **WERBEANLAGENSATZUNG der Gemeinde Tacherting**

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S.797 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl S.497), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 u. 2, Abs. 2 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), geändert zum 31.07.2008, erlässt die Gemeinde Tacherting folgende Satzung:

### **P R Ä A M B E L**

Zur Bewahrung eines ordnungsgemäßen Gemeinde- und Landschaftsbildes sowie zur Vermeidung unvertretbarer Häufungen von Werbeanlagen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. November 2008 nachstehende Werbeanlagensatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

1. Die Werbeanlagensatzung gilt für die Ortsbestandteile Tacherting, Emertsham, Peterskirchen und Wiesmühl/Alz.
2. Der jeweilige Geltungsbereich ist den als Anlagen 1 – 6 zu dieser Satzung zugehörigen Lageplänen zu entnehmen.
3. Sportanlagen, Gewerbe- und Industriegebiete sind vom festgelegten Geltungsbereich ausgenommen.

### **§ 2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen gilt für alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Anforderungen**

Werbeanlagen müssen sich in Maßstab, Form und Farbe dem umliegenden Gebäudebestand unterordnen. Sie müssen mit ihrer Umgebung in Einklang stehen und dürfen gem. Art. 8 BayBO das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie den städtebaulichen Charakter nicht beeinträchtigen.

## § 4 Besondere Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

1. Zulässig sind folgende Werbeanlagen
  - a) einzeilige, waagerechte Schriftbänder, die sich in Höhe, Länge und Farbgestaltung in die Fassade einfügen, mit ausgeschnittenem oder ausgemalten Buchstaben bestehen.
  - b) Einzelbuchstaben mit max. 12 cm Ausladung vor der Fassade
  - c) durch Putz oder Malerei hergestellte Schriften, die der Fassade angepasst sind
  - d) unbeleuchtete Ausleger, in handwerklicher Ausführung, wie z.B. frühere Zunftzeichen
  - e) Fahnen an Masten oder an Fassaden als befristete Werbeträger für Eröffnungen, Schlussverkäufe oder ähnliches
  - f) Schaufensteraufkleber in ruhiger Form und Farben bis zu 40 % der Schaufensterflächen
  - g) die Schrifthöhe darf max. 40cm betragen.
  - h) aufgemalte oder aufgeklebte Schriften an Fassaden, die angestrahlt werden
2. Unzulässig sind Werbeanlagen mit blendendem oder beweglichem Licht und optische Werbeeinrichtungen mit wechselnden Bildern wie Film und Diaprojektionen, soweit sie ortsfest und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
3. Werbeanlagen aus reflektierenden Materialien sind unzulässig.
4. Werbeanlagen an Architekturelementen wie z.B. Balkone, Traufen, Ortgänge, Einfriedungen usw. sind unzulässig.
5. Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Werbezweck nicht mehr erreicht wird. Sie sind instand zu setzen bzw. zu reinigen, wenn sie beschädigt oder verschmutzt sind.
6. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung kann an den von der Gemeinde festgesetzten Standorten zugelassen werden.

## § 5 Großflächenwerbung

1. Freie Blicke auf Landschaften, Orts- bzw. Straßenbild dürfen durch Großflächenwerbung nicht gestört oder eingeschränkt werden.
2. Großflächenwerbung - Produktenwerbung darf Werbung heimischer Gewerbe und Händler nicht verdrängen.

## § 6 Hinweisschilder

Hinweisschilder auf heimische Gewerbebetriebe und versteckt liegende Einrichtungen (Handel und Gewerbe) sind in einheitlicher Form auf Sammelaufstellern zugelassen. Die Aufstellung an geeigneten Standorten erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung. Nicht durch Hinweisschilder ausgefüllte Flächen können unter Vorbehalt für Produktwerbung (vorzugsweise für heimische Betriebe) genutzt werden. Die Kosten der Schilder hat der Antragsteller zu tragen.

## § 7 Warenautomaten

Das Anbringen von Warenautomaten in Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle sowie innerhalb der Grundrissfläche des Gebäudes ist gebührenfrei. Warenautomaten sind so anzubringen, dass keine Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes (Fußwege) auftritt.

**§ 8**  
**Genehmigungspflicht**

Werbeanlagen, die nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 2 BayBO genehmigungsfrei sind, bedürfen im Geltungsbereich der Satzung einer Genehmigung (Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

**§ 9**  
**Anträge und einzureichende Unterlagen**

Anträge auf Genehmigung baulicher Maßnahmen sind, entsprechend den Vorschriften der BayBO sowie der hierzu ergangenen Nebenvorschriften, bei der Gemeinde Tacherting einzureichen. Sie sind durch maßstäbliche und farbliche Zeichnungen einschließlich der Nachbargebäude so zu erläutern, dass eine ausreichende Beurteilung möglich ist.

**§ 10**  
**Abweichung**

Abweichungen regelt Art. 63 BayBO. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Tacherting einzureichen.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

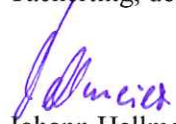
Mit Geldbuße bis zu 500.000,00 € kann belegt werden (Art. 79 Abs.1 Nr.1 BayBO), wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen ohne eine erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt oder ändert (§ 8)
2. Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung anbringt (§ 4 Abs. 6).

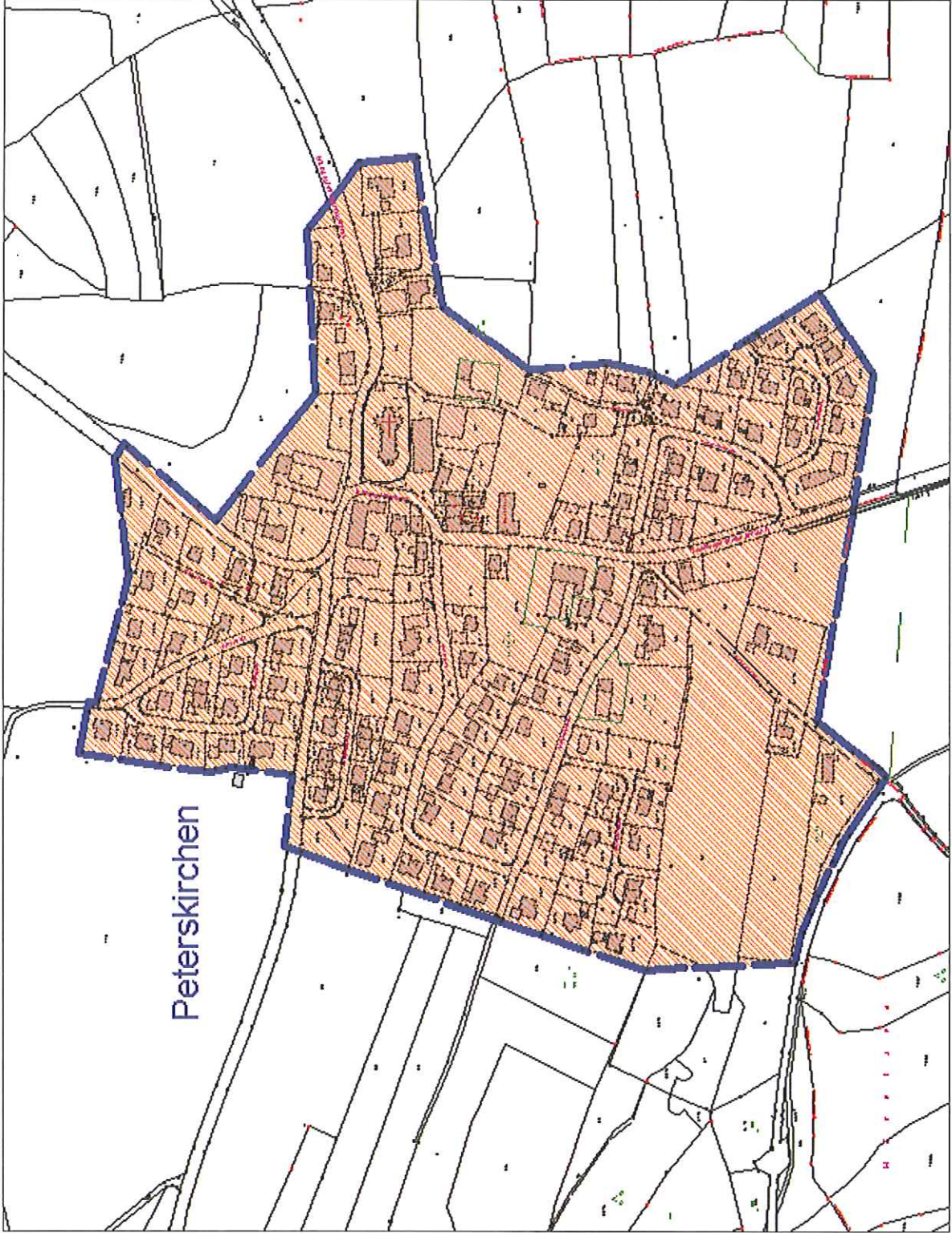
**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tacherting, den 02.12.2008

  
Johann Hellmeier  
Erster Bürgermeister





Peterskirchen

N 085-3

